

# **Verfahrens- und Prüfungsordnung**

## **der Ingenieurkammer Sachsen (IKS) zur Anerkennung und Listenführung der qualifizierten Brandschutzplaner (VPO-qBSP-IKS)**

Die Vertreterversammlung hat gem. § 88 Abs. 6 Satz 1 SächsBO durch Beschluss vom 8. März 2017 folgende Verfahrens- und Prüfungsordnung beschlossen:

### **TEIL I**

## **Einleitung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 1 Antragsanforderungen**

- (1) Der Antrag ist bei der IKS schriftlich einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
1. Name, Anschrift, ggf. Mitgliedsnummer,
  2. Führungszeugnis,
  3. Nachweis
    - a) der Bauvorlageberechtigung oder
    - b) über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder
    - c) über den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule oder
    - d) über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und
    - e) in den Fällen der Nr. 3 Buchstabe b bis d den Nachweis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung nach Abschluss der Ausbildung sowie
  4. Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Brandschutz. Hierzu können eingereicht werden:
    - a) Vorlage einer Liste mit mindestens fünf in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung selbst erstellten Brandschutzkonzepten / Brandschutznachweisen unterschiedlicher Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5, die auch Sonderbauten sein können und anschließend  
vollständige Vorlage von zwei durch den gemeinsamen Prüfungsausschuss (GPA) ausgewählten, in der Liste aufgeführten und ohne wesentliche Prüfbemerkungen (insbe-

sondere ohne Korrektur der Flucht- und Rettungswege) eines Prüfenieurs für vorbeugenden baulichen Brandschutz bestätigte, Brandschutznachweise oder -konzepte, oder

- b) Einreichung eines Antrages auf Zusendung einer Aufgabenstellung für die Erstellung eines Brandschutznachweises für ein Vorhaben der Gebäudeklasse 4, welcher innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zustellung der Aufgabenstellung zur Prüfung einzureichen ist, oder
  - c) Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses von Prüfungen oder Belegarbeiten im Bereich des Brandschutzes bei einem externen Weiterbildungsträger über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes.
- (2) Die Brandschutzkonzepte/Brandschutznachweise nach Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a einschließlich der Planungsunterlagen sind – incl. einer Übereinstimmungserklärung mit den Originalen – durch den Antragsteller 3-fach auf CD oder DVD oder Blu-ray-Disc zu übermitteln. Der Antragsteller hat eidesstattlich zu erklären, dass er die Brandschutznachweise/Brandschutzkonzepte nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben a und b selbst erstellt hat.

## **§ 2 Eingangsprüfungen durch die Geschäftsstelle der IKS und den Eintragungsausschuss (E-AS):**

- (1) Die Geschäftsstelle der IKS prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Liegen die Unterlagen vollständig vor, bestätigt sie dem Antragsteller innerhalb einer Woche schriftlich den Eingang des Antrags. Sind die Unterlagen nicht vollständig, weist sie den Antragsteller innerhalb der Frist des Satzes 2 darauf hin. Die Frist beginnt mit dem von der IKS bestätigten Eingangsdatum.
- (2) Sind die Unterlagen vollständig, werden sie dem E-AS vorgelegt. Dieser prüft zunächst die persönliche Eignung des Antragsstellers und seinen fachlichen Werdegang. Liegen die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 vor, ersucht er den GPA, dessen Mitglieder aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Architektenkammer Sachsen und der IKS durch den Gemeinsamen Ausschuss qualifizierte Brandschutzplaner (GAB) bestimmt werden, um die Prüfung des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes.

## **Teil II**

### **Durchführung der Prüfung**

#### **§ 3 Verfahrensgang der Prüfung**

- (1) Die Prüfung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt:

- a. In Stufe 1 werden die durch den Antragsteller gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a oder b eingereichten Unterlagen durch den GPA anhand der Kriterien der Anlage 1 geprüft.
  - b. In Stufe 2 sind in einer mündlichen Prüfung auf Grundlage der in Stufe 1 eingereichten Unterlagen Fragen aus den in Anlage 2 zusammengestellten Teilgebieten des Brandschutzes zu beantworten. Die Zulassung zur Stufe 2 ist an das Bestehen der Prüfung in Stufe 1 gebunden.
- (2) Die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nach § 66 Abs. 2 Satz 4 SächsBO sind nachgewiesen, wenn die Teilprüfungen der Stufen 1 und 2 jeweils erfolgreich absolviert worden sind. Über das Ergebnis der Prüfung (einschließlich der Ergebnisse der beiden Teilprüfungen) gibt der GPA eine fachliche Bewertung gegenüber dem E-AS ab.
  - (3) Der E-AS teilt dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Eingang der fachlichen Bewertung des GPA durch Bescheid mit, ob die Eintragung in die Liste nach § 66 Abs. 2 Satz 4 SächsBO erfolgt. Im Fall der Ablehnung der Eintragung ist auf die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung nach § 8 hinzuweisen.

#### **§ 4 Einladung zu den Sitzungen, Dokumentationspflicht**

- (1) Zu den Sitzungen des GPA sind dessen Mitglieder auf Veranlassung des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses qualifizierter Brandschutzplaner (GAB) durch die Geschäftsstelle der IKS rechtzeitig einzuladen.
- (2) Die Prüfungsvorgänge des GPA sind in ihrem wesentlichen Inhalt schriftlich zu protokollieren. Der Prüfungsausschuss kann die Protokollführung einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle der IKS übertragen. Die Protokolle sind spätestens am siebten Tag nach der Prüfungshandlung – durch die Mitglieder des GPA unterzeichnet – dem E-AS zu übergeben.

#### **§ 5 Teilnahme an Prüfungen, Hinderungsgründe, Verschwiegenheit**

- (1) Die Prüfungen des GPA sind nicht öffentlich. An Prüfungen nehmen nur die Mitglieder des GPA und ggf. ein Protokollführer nach § 4 Abs. 2 Satz 2 teil. Das Recht zur Teilnahme der Rechtsaufsicht bleibt unberührt.
- (2) Ein Mitglied des GPA ist in den Fällen an der Mitwirkung gehindert, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 41 bis 43 und 49 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend. Mitglieder des GPA und Prüfungsteilnehmer haben bei Besorgnis der Befangenheit dies unverzüglich dem GAB mitzuteilen. Ob ein Hinderungsgrund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des GAB.
- (3) Beschlüsse zur fachlichen Bewertung über die Absolvierung der Prüfungen (einschließlich der Teilprüfungen der Stufen 1 und 2) fasst der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Stufen.

- (4) Die Mitglieder des GPA haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem E-AS oder der Rechtsaufsicht, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

## **§ 6 Prüfungsergebnis der Stufe 1, Durchführung der Teilprüfung zu Stufe 2**

- (1) Die Prüfung der Stufe 1 ist bestanden, wenn der GPA festgestellt hat, dass die Anforderungen der Anlage 1 erfüllt sind; in diesem Fall erfolgt die Ladung zur Prüfung der Stufe 2.
- (2) Den Prüfungszeitraum für die Prüfung der Stufe 2 legt der GAB fest. Es ist jährlich mindestens ein Prüfungstermin abzuhalten. Die Festlegung des Prüfungstermins nach Satz 1 muss mindestens sechs Monate vorher erfolgen. Über die Homepage der IKS ist bekannt zu geben, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens die Anträge für diesen Prüfungszeitraum einzureichen sind.
- (3) Die Ladung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin. Mit der Ladung sind Zeit und Ort der Prüfung sowie zugelassene Hilfsmittel anzugeben. Die Aufgabe des Schreibens zum Versand, der Versand per Fax oder in elektronischer Form ist fristwährend.
- (4) Der Prüfungsteilnehmer hat sich in der Prüfung der Stufe 2 auf Verlangen des Prüfungsleiters auszuweisen.
- (5) Soweit eine behinderte Person an der Prüfung der Stufe 2 teilnimmt, hat die Person Art und Schwere der Behinderung dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens sieben Tage vor der Prüfung, mitzuteilen. Sich hieraus ergebende Bedürfnisse und Belange sind bei der Durchführung der Prüfung angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Die Prüfung zu Stufe 2 dauert ca. 20 Minuten. Sie ist eine Einzelprüfung. Die Prüfung der Stufe 2 ist bestanden, wenn die gemäß Anlage 2 Teilgebiet 1 gestellten Anforderungen zu 100% erfüllt sind und die gestellten Fragen zu den Teilgebieten des Brandschutzes gemäß Anlage 2 Teilgebiete 2 - 6 zu jeweils mindestens 80 % fehlerfrei oder vertretbar begründet beantwortet wurden; bei fehlerhaften Antworten nach Anlage 2 Teilgebiet 1 oder einer Quote von jeweils unter 80 % zu Fragen gemäß Anlage 2 Teilgebiete 2 - 6 gilt die Prüfung als nicht bestanden. Darüber hinaus gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn der Teilnehmer ohne ausreichende Gründe nicht zum Termin erscheint. Der Nachweis über die Gründe des Nichterscheinens ist unverzüglich zu erbringen. Der Teilnehmer kann mit Zustimmung des GAB beim Vorliegen ausreichender Gründe nachträglich von der Prüfung zurücktreten; in diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

## **§ 7 Anerkennung erfolgreicher Abschlüsse bei externen Weiterbildungsträgern**

- (1) Erfolgreiche Abschlüsse (Bestehen der Prüfung oder Belegarbeiten) bei externen Weiterbildungsträgern nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c werden durch den GPA anerkannt, wenn deren

Gleichwertigkeit mit den nach dieser Verfahrens- und Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen festgestellt werden konnte.

- (2) In den Fällen, in denen eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden konnte, sind die Gründe mitzuteilen und welches weitere Prüfungsverfahren dem Antragssteller zur Verfügung steht. Teilanerkennungen sind möglich.
- (3) Der Bescheid ist dem Antragssteller innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Antragstellung mitzuteilen.

## **§ 8 Wiederholungsmöglichkeiten, Täuschungshandlungen**

- (1) Prüfungen der Stufen 1 und 2 können jeweils bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird die eidesstattliche Erklärung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 unrichtig abgegeben, werden bei der mündlichen Prüfung andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich geführt oder wird der Nachweis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c) nachträglich von dem externen Weiterbildungsträger aberkannt, gilt der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes als nicht erbracht. Werden die Handlungen nach Satz 1 erst nach Abschluss des Eintragungsverfahrens bekannt, ist der Nachweis nachträglich als nicht erbracht zu erklären.

## **§ 9 Aufbewahrungsfristen**

Die zur Prüfung der Stufe 1 eingereichten Unterlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 hat die IKS mindestens 2 Jahre, deren Bewertung durch den Prüfungsausschuss sowie das Protokoll der Prüfung zu Stufe 2 mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

## **§ 10 Veröffentlichung**

Die IKS veröffentlicht die Liste der qualifizierten Brandschutzplaner auf ihrer Homepage. Die Liste ist regelmäßig, mindestens halbjährlich zu aktualisieren.

# **Teil III**

## **Schlussvorschrift**

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verfahrens- und Prüfungsordnung wurde von der Rechtsaufsicht der IKS 12. April 2017 genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

## **Anlagen**

## **Kriterien für den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Brandschutz in der Stufe 1**

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes in der Stufe 1 gilt als erbracht, wenn der Antragsteller aufgrund der vorgelegten Unterlagen als befähigt angesehen werden kann, Brandschutznachweise für Gebäude der Gebäudeklasse 4, die keine Sonderbauten oder Mittel- und Großgaragen sind, ohne Beanstandungen zu erstellen, und ggf. erforderliche Abweichungsvorschläge nach § 67 SächsBO zu formulieren. Die vorgelegten Brandschutznachweise sollen

1. in Aufbau und Verständlichkeit klar sein,
2. zutreffende Einordnungen der Gebäudeklasse und zutreffende Zuordnungen als Sonderbau oder Nichtsonderbau enthalten,
3. keine Aussagen enthalten, die zu einer Ablehnung der Genehmigung des Brandschutznachweises oder zu einem wesentlichen Korrekturerfordernis führen,
4. das Erreichen der Schutzziele des Brandschutzes erkennen lassen,
5. das erforderliche Sicherheitsniveau insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Rettungswege und an die Bauteile wahren und
6. bei Vorhaben der Gebäudeklasse 5 und bei Sonderbauten sowie Mittel- oder Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 88 Absatz 1 Nummer 3 der Sächsischen Bauordnung allenfalls geringen Anpassungs- und Ergänzungsbedarf aufweisen.

## **Stoffplan für die Prüfung der erforderlichen Kenntnisse im Brandschutz in der Stufe 2**

### **Teilgebiet 1: Sichere Anwendung der Grundkenntnisse und Fachspezifika des Brandschutzes: Dazu gehören**

- bauordnungsrechtliche Einordnung , Rechts- und Fachbegriffe
- Definition und zulässige Größe von Nutzungseinheiten
- Unterschied zwischen Nutzungseinheit und anderen brandschutztechnisch getrennten Bereichen im Gebäude
- Kriterien für die Einordnung in Gebäudeklassen
- Anwendung der Begriffe: Nutzfläche, Grundfläche
- Verfahrensregeln (Genehmigungs- und Prüfverfahren)
- Kriterien für das Erfüllen von Sonderbautatbeständen
- Kriterien für Brandabschnittsbildung (Länge, Breite, Fläche)
- Nachweis 1. und 2. Rettungsweg, Rettungsweglänge und -verlauf
- Unterschied zwischen Retten und Fliehen
- Qualifikation notwendiger Flure und Treppenraum
- Bewertung Organisatorischer Brandschutz

### **Teilgebiet 2: Klassifizierung wesentlicher Brandschutzrelevanter Bauteile und Stoffe, Anwendung der bauaufsichtlichen Fachbegriffe und Definitionen**

- Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- Klassifizierung nach DIN 4102 und DIN EN 13501
- Anwendungsregelungen von Bauprodukten, Baustoffen und Bauarten
- Brennbarkeit von Baustoffen
- Feuerwiderstand von Bauteilen
- Oberirdische /unterirdische Geschosse
- Möglichkeit der Aufenthaltsnutzung
- Arten der baurechtlichen Sicherung (Zufahrten, Notwegerechte, Überbauung Grundstücksgrenzen, Verwendung gemeinsamer Bauteile, Baulasten, Übernahme Abstandsflächen usw.)

### **Teilgebiet 3: Ver- und Anwendbarkeitsnachweise von Bauprodukten/Bauarten**

- Ver- und Anwendbarkeitsnachweise von geregelten und nicht geregelten Bauprodukten/Bauarten

- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ), allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) und Zustimmungen im Einzelfall (ZiE)
- CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach harmonisierten technischen Spezifikationen gemäß EU-Bauproduktenverordnung

#### **Teilgebiet 4: Umgang und Verfahrensregelungen zu Abweichungen**

- Allgemeine bauordnungsrechtliche Verfahrensregelung
- Arten von Abweichungen nach Landesbauordnung
- Voraussetzungen für Abweichung, Erleichterungen
- Nachweisführung und Bewertung von Abweichungen
- Abweichungen von materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts
- Abweichungen von Verwendbar-/Anwendbarkeitsnachweisen
- wesentliche/unwesentliche Abweichungen, Entscheidungshoheit
- Ablauf und Unterlagen für Zustimmungen im Einzelfall

#### **Teilgebiet 5: Kenntnisse im anlagentechnischen Brandschutz [Aufbau, Einsatz, Funktionsweise von Brandmeldeanlagen (BMA), Automatische Feuerlöschanlagen (AFLA), Rauch-/Wärmeabzugsanlagen (RWA), Natürliche Rauchabzugsanlagen (NRA) usw.]**

- Allgemeine bauordnungsrechtliche Anforderungen an den anlagentechnischen Brandschutz
- Arten von Sicherheitsanlagen
- Prüfpflichten nach Landesbauordnung
- Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen für die Alarmierung der Feuerwehr
- Besonderheiten bei Sprinkleranlagen, Rauchabführung, Alarmierung von redundanten Versorgungssystemen
- Unterscheidung Rauchabführung und Wärmeabführung
- Prüfungen (incl. Wirk-Prinzip-Prüfung) nach Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (SächsTechPrüfVO)
- Dokumentation für den Bauherrn

#### **Teilgebiet 6: Kenntnisse im abwehrenden Brandschutz**

- Erforderliche Flächen für die Feuerwehr
- Arten von Rettungsgeräten der Feuerwehr
- Einsatzgrenzen tragbarer Leitern
- Anforderungen an den Einsatz der Rettungsgerät der Feuerwehr



## Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 Buchstabe b)

- Ermittlung/Bestimmung der erforderlichen Löschwassermenge
- Bewertung und Bemessung Löschwasserrückhaltung
- Maßnahmen und Hilfsmittel zur Erstbrandbekämpfung
- Anforderungen an das Aufstellen von einer Brandschutzordnung nach DIN 14096
- Anforderungen an das Aufstellen von Feuerwehrplänen nach DIN 14095
- Anforderungen an Flucht- und Rettungswegpläne
- Brandschutz auf der Baustelle und während der Bauzeit
- Strukturen der Feuerwehr
- Löschwasserversorgung (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches DVGW Arbeitsblatt W 405)
- Wirksame Löscharbeiten
- Kenntnisse über Abläufe von möglichen Brandszenarien und deren Berücksichtigung bei der Planung
- Maßnahmen nach dem Brand